

**Steuertermine und
Fälligkeit von
Sozialversicherungs-
beiträgen in 2006**

© 2006

A M A N N

**RECHTSANWALTS- UND
STEUERBERATERKANZLEI**

Sendlinger Str. 24, D-80331 München

Phone: +49 (0)89 23 23 92 97 – 0

Fax: +49 (0)89 23 23 92 97 - 1

eMail: kontakt@amann-kanzlei.de

URL: www.amann-kanzlei.de

1. Quartal

Januar

Steuerart	Frist ¹	Zahlungsschonfrist ²
Aufsichtsrats- und Abzugsteuer bei beschränkt Steuerpflichtigen	10.01.	13.01.
Lohnsteuer und SolZ	10.01.	13.01.
Kirchenlohnsteuer	10.01.	13.01.
Umsatzsteuer-Voranmeldung (Monat, IV/2005, Jahr 2005)	10.01. ³	13.01.
Umsatzsteuer – Zusammenfassende Meldung (ZM)	10.01.	-
Getränkesteuer	10.01. ⁴	13.01.
Vergnügungsteuer	10.01.	13.01.
Feuerschutzsteuer	16.01.	19.01.
Versicherungsteuer	16.01.	19.01.
Mini-Job-Verhältnisse im Privathaushalt ⁵	16.01.	-
Sozialversicherungsbeiträge ⁶	27.01.	-

¹ Verschiebung des Termins auf den nächsten Arbeitstag nach § 108 Abs. 3 AO wird jeweils berücksichtigt.

² Dreitägige Zahlungsschonfrist (Nichterhebung Säumniszuschlag) grundsätzlich nur bei Überweisungen und Abbuchungen, nicht bei Bar- u. Scheckzahlungen, außer bei gleichzeitiger Abgabe von Scheck u. Voranmeldung. Verschiebung des Termins auf den nächsten Arbeitstag nach § 108 Abs. 3 AO wird jeweils berücksichtigt.

³ Dauerfristverlängerung um einen Monat möglich.

⁴ In einigen Gemeinden abweichende Termine.

⁵ Einzug der Beiträge für die Monate Juli bis Dezember 2005 beim Haushaltscheckverfahren.

⁶ Fälligkeit spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des Monats (§ 23 Abs. 1 Satz 2 bis 4 SGB IV).

Februar

Steuerart	Frist	Zahlungsschonfrist
Lohnsteuer und SolZ	10.02.	13.02.
Kirchenlohnsteuer	10.02.	13.02.
Umsatzsteuer-Voranmeldung	10.02.	13.02.
Getränkesteuer	10.02.	13.02.
Vergnügungsteuer	10.02.	13.02.
Gewerbsteuer-Vorauszahlung	15.02.	20.02.
Grundsteuer (bei vierteljährlicher Fälligkeit)	15.02. ⁷	20.02.
Feuerschutzsteuer	15.02.	20.02.
Versicherungsteuer	15.02.	20.02.
Sozialversicherungsbeiträge	24.02.	-
Lohnsteuerbescheinigung 2005 elektr. Übermittl.	28.02.	-

März

Steuerart	Frist	Zahlungsschonfrist
Einkommensteuer u. SolZ – Vorauszahlung	10.03.	13.03.
Körperschaftsteuer u. SolZ – Vorauszahlung	10.03.	13.03.
Kirchensteuer	10.03.	13.03.
Lohnsteuer und SolZ	10.03.	13.03.
Kirchenlohnsteuer	10.03.	13.03.
Umsatzsteuer-Voranmeldung	10.03.	13.03.
Getränkesteuer	10.03.	13.03.
Vergnügungsteuer	10.03.	13.03.
Feuerschutzsteuer	15.03.	20.03.
Versicherungsteuer	15.03.	20.03.
Sozialversicherungsbeiträge	29.03.	-
Grundsteuer – Fristablauf für Erlassanträge 2005	31.03.	-

⁷ Ggf. abweichende Termine bei Kleinbeträgen nach Maßgabe der jeweiligen Gemeinde.

2. Quartal

April

Steuerart	Frist	Zahlungsschonfrist
Aufsichtsrats- und Abzugsteuer bei beschränkt Steuerpflichtigen	10.04.	13.04.
Lohnsteuer und SolZ	10.04.	13.04.
Kirchenlohnsteuer	10.04.	13.04.
Umsatzsteuer-Voranmeldung (Monat, I/2006)	10.04.	13.04.
Umsatzsteuer – Zusammenfassende Meldung (ZM)	10.04.	-
Getränkesteuer	10.04.	13.04.
Vergnügungsteuer	10.04.	13.04.
Feuerschutzsteuer	18.04.	21.04.
Versicherungsteuer	18.04.	21.04.
Sozialversicherungsbeiträge	26.04.	-

Mai

Steuerart	Frist	Zahlungsschonfrist
Lohnsteuer und SolZ	10.05.	15.05.
Kirchenlohnsteuer	10.05.	15.05.
Umsatzsteuer-Voranmeldung	10.05.	15.05.
Getränkesteuer	10.05.	15.05.
Vergnügungsteuer	10.05.	15.05.
Gewerbesteuer-Vorauszahlung	15.05.	18.05.
Grundsteuer (bei vierteljährlicher Fälligkeit)	15.05. ⁸	18.05.
Feuerschutzsteuer	15.05.	18.05.
Versicherungsteuer	15.05.	18.05.
Sozialversicherungsbeiträge	29.05.	-
Steuererklärungen 2005 (Ende der generellen Abgabefrist)	31.05.	-

Juni

Steuerart	Frist	Zahlungsschonfrist
Einkommensteuer u. SolZ – Vorauszahlung	12.06.	16.06.
Körperschaftsteuer u. SolZ - Vorauszahlung	12.06.	16.06.
Kirchensteuer	12.06.	16.06.
Lohnsteuer und SolZ	12.06.	16.06.
Kirchenlohnsteuer	12.06.	16.06.
Umsatzsteuer-Voranmeldung	12.06.	16.06.
Getränkesteuer	12.06.	16.06.
Vergnügungsteuer	12.06.	16.06.
Feuerschutzsteuer	16.06.	21.06.
Versicherungsteuer	16.06.	21.06.
Sozialversicherungsbeiträge	28.06.	-

⁸ Ggf. abweichende Termine bei Kleinbeträgen nach Maßgabe der jeweiligen Gemeinde.

3. Quartal

Juli

Steuerart	Frist	Zahlungsschonfrist
Grundsteuer (bei jährlicher Fälligkeit)	03.07.	06.07
Aufsichtsrats- und Abzugsteuer bei beschränkt Steuerpflichtigen	10.07.	13.07.
Lohnsteuer und SolZ	10.07.	13.07.
Kirchenlohnsteuer	10.07.	13.07.
Umsatzsteuer-Voranmeldung (Monat, II/2006)	10.07.	13.07.
Umsatzsteuer – Zusammenfassende Meldung (ZM)	10.07.	-
Getränkesteuer	10.07.	13.07.
Vergnügungsteuer	10.07.	13.07.
Feuerschutzsteuer	17.07.	20.07.
Versicherungsteuer	17.07.	20.07.
Mini-Job-Verhältnisse im Privathaushalt ⁹	17.07.	-
Sozialversicherungsbeiträge	27.07.	-

⁹ Einzug der Beiträge für die Monate Januar bis Juni 2006 beim Haushaltscheckverfahren.

August

Steuerart	Frist	Zahlungsschonfrist
Lohnsteuer und SolZ	10.08.	14.08.
Kirchenlohnsteuer	10.08.	14.08.
Umsatzsteuer-Voranmeldung	10.08.	14.08.
Getränkesteuer	10.08.	14.08.
Vergnügungsteuer	10.08.	14.08.
Gewerbsteuer-Vorauszahlung	15.08. ¹⁰	18.08.
Grundsteuer (bei vierteljährlicher Fälligkeit)	15.08. ^{11 12}	18.08.
Feuerschutzsteuer	15.08. ¹³	18.08.
Versicherungsteuer	15.08. ¹⁴	18.08.
Sozialversicherungsbeiträge	29.08.	-

September

Steuerart	Frist	Zahlungsschonfrist
Einkommensteuer u. SolZ – Vorauszahlung	11.09.	14.09.
Körperschaftsteuer u. SolZ - Vorauszahlung	11.09.	14.09.
Kirchensteuer	11.09.	14.09.
Lohnsteuer und SolZ	11.09.	14.09.
Kirchenlohnsteuer	11.09.	14.09.
Umsatzsteuer-Voranmeldung	11.09.	14.09.
Getränkesteuer	11.09.	14.09.
Vergnügungsteuer	11.09.	14.09.
Feuerschutzsteuer	15.09.	20.09.
Versicherungsteuer	15.09.	20.09.
Sozialversicherungsbeiträge	27.09.	-

¹⁰ 16.08./21.08. in Bayern (in Gemeinden mit überwiegend katholischer Bevölkerung) und im Saarland.

¹¹ Ggf. abweichende Termine bei Kleinbeträgen nach Maßgabe der jeweiligen Gemeinde.

¹² 16.08./21.08. in Bayern (in Gemeinden mit überwiegend katholischer Bevölkerung) und im Saarland.

¹³ 16.08./21.08. in Bayern (in Gemeinden mit überwiegend katholischer Bevölkerung) und im Saarland.

¹⁴ 16.08./21.08. in Bayern (in Gemeinden mit überwiegend katholischer Bevölkerung) und im Saarland.

4. Quartal

Oktober

Steuerart	Frist	Zahlungsschonfrist
Aufsichtsrat- und Abzugsteuer bei beschränkt Steuerpflichtigen	10.10.	13.10.
Lohnsteuer und SolZ	10.10.	13.10.
Kirchenlohnsteuer	10.10.	13.10.
Umsatzsteuer-Voranmeldung (Monat, III/2006)	10.10.	13.10.
Umsatzsteuer – Zusammenfassende Meldung (ZM)	10.10.	
Getränkesteuer	10.10.	13.10.
Vergnügungsteuer	10.10.	13.10.
Feuerschutzsteuer	16.01.	19.10.
Versicherungsteuer	16.01.	19.10.
Sozialversicherungsbeiträge	26.10. oder 27.10. ¹⁵	-

¹⁵ Der 31.10. ist in einzelnen Bundesländern ein Feiertag. Dann ist der 26.10. der drittletzte Bankarbeitstag. Es kommt auf den Sitz der Einzugsstelle an.

November

Steuerart	Frist	Zahlungsschonfrist
Lohnsteuer und SolZ	10.11.	13.11.
Lohnsteuerkarte 2006 ¹⁶		-
Kirchenlohnsteuer	10.11.	13.11.
Umsatzsteuer-Voranmeldung	10.11.	13.11.
Getränkesteuer	10.11.	13.11.
Vergnügungsteuer	10.11.	13.11.
Gewerbesteuer-Vorauszahlung	15.11.	20.11.
Grundsteuer (bei vierteljährlicher Fälligkeit)	15.11. ¹⁷	20.11.
Feuerschutzsteuer	15.11.	20.11.
Versicherungsteuer	15.11.	20.11.
Sozialversicherungsbeiträge	28.11.	-

Dezember

Steuerart	Frist	Zahlungsschonfrist
Einkommensteuer u. SolZ – Vorauszahlung	11.12.	14.12.
Körperschaftsteuer u. SolZ – Vorauszahlung	11.12.	14.12.
Kirchensteuer	11.12.	14.12.
Lohnsteuer und SolZ	11.12.	14.12.
Kirchenlohnsteuer	11.12.	14.12.
Umsatzsteuer-Voranmeldung	11.12.	14.12.
Getränkesteuer	11.12.	14.12.
Vergnügungsteuer	11.12.	14.12.
Feuerschutzsteuer	15.12.	20.12.
Versicherungsteuer	15.12.	20.12.
Sozialversicherungsbeiträge	27.12.	-
Lohnsteuerkarten, besondere Lohnsteuerbescheinigung 2005	31.12.	-
Spar- und Wohnungsbauprämien (letzter Antragstermin - Ausschlussfrist)	31.12.	-
Antragsveranlagung 2004 (letzter Termin)	31.12.	-

¹⁶ Letzter Termin für Änderungen (Änderung der Steuerklasse, Zahl der Kinder und Eintragung eines Freibetrags).

¹⁷ Ggf. abweichende Termine bei Kleinbeträgen nach Maßgabe der jeweiligen Gemeinde.

Ergänzende Anmerkungen:

Grundsteuer

Bei der Grundsteuer gelten grundsätzlich dieselben vierteljährlichen Zahlungs-
termine wie bei der Gewerbesteuer (15.02. / 15.05. / 15.08. / 15.11.). Jedoch kann
die Gemeinde verlangen, dass die Beträge bis einschließlich 15,00 € auf einmal
am 15.08. und Beträge bis einschließlich 30,00 € je zur Hälfte am 15.02. und
15.08. zu zahlen sind.

Umsatzsteuer

Neben der Pflicht zur Zahlung von Umsatzsteuer hat ein Unternehmer die Pflicht
zur Einreichung von Umsatzsteuer-Voranmeldungen. Diese Voranmeldungen sind
jeweils für einen bestimmten sog. Voranmeldungszeitraum abzugeben, und zwar
bis zum 10. des nachfolgenden Monats. Bis dahin ist die Umsatzsteuer auch zu
bezahlen.

Voranmeldungszeitraum ist das Kalendervierteljahr, wenn die Umsatzsteuer des
vorangegangenen Kalenderjahres nicht mehr als 6.136,00 € betragen hat. Dann
sind die Voranmeldungen grundsätzlich bis zum 10.01., 10.04., 10.07. und 10.10.
abzugeben. Bis zu diesen Terminen ist die Umsatzsteuer regelmäßig auch zu be-
gleichen.

Betrag die Umsatzsteuer für das vorangegangene Kalenderjahr mehr als
6.136,00 € dann sind die Umsatzsteuer-Voranmeldungen für jeden Monat ab-
zugeben, und zwar immer am 10. eines Monats für den vorangegangenen Monat.
Bis dahin ist die Umsatzsteuer auch zu zahlen.

Unabhängig von diesen Eurogrenzen ist bei Unternehmen, die ihre berufliche oder
gewerbliche Tätigkeit aufnehmen, im Jahr der Tätigkeitsaufnahme und in dem
Folgejahr die Umsatzsteuervoranmeldung monatlich abzugeben.

Die Fristen zur Abgabe der Voranmeldungen können auf Antrag des Unterneh-
mers um einen Monat verlängert werden (so genannte Dauerfristverlängerung).
Dementsprechend verlängert sich die Zahlungsfrist.

Bei Unternehmern, die zur monatlichen Voranmeldung verpflichtet sind, wird
dem Antrag auf Dauerfristverlängerung nur stattgegeben, wenn sie jedes Jahr bis
zum 10.02. eine Sondervorauszahlung in Höhe von 1/11 der Vorauszahlungen für
das vorangegangene Kalenderjahr anmelden und entrichten. Die Sondervoraus-

zahlung wird in der Regel bei der Umsatzsteuervorauszahlung für den Dezember angerechnet.

Lohnsteuer und Kirchenlohnsteuer

Jeder Arbeitgeber muss für jeden Lohnsteuer-Anmeldungszeitraum eine Lohnsteuer-Anmeldung abgeben, und zwar bis zum 10. des nachfolgenden Monats. Bis zu diesen Terminen ist die Lohnsteuer auch an das Finanzamt abzuführen.

Anmeldungszeitraum ist jeder Kalendermonat, wenn die Lohnsteuer im vorangegangenen Kalenderjahr mehr als 3.000,00 € betragen hat. Hat die Lohnsteuer für das vorangegangene Kalenderjahr nicht mehr als 3.000,00 € aber mehr als 800,00 € betragen, ist das Kalendervierteljahr der Anmeldungszeitraum. Die Lohnsteuer-Anmeldungen sind dann bis zum 10.01., 10.04., 10.07. und 10.10. abzugeben. Hat die Lohnsteuer für das vorangegangene Kalenderjahr nicht mehr als 800,00 € betragen, ist das Kalenderjahr der Anmeldungszeitraum. Abgabetermin ist dann der 10.01.

Bei der Lohnsteuer gibt es nicht die Möglichkeit einer Dauerfristverlängerung.

Abzugsbeträge bei Empfang von Bauleistungen

Bei Gegenleistungen für den Empfang einer Bauleistung ist eine Abzugssteuer vom Leistungsempfänger einzubehalten und abzuführen. Dies gilt insbesondere nur dann nicht, wenn der Leistungsempfänger die Bauleistung für den außerunternehmerischen Bereich bezieht, eine Freistellungsbescheinigung vorliegt oder bestimmte Bagatellgrenzen nicht überschritten sind.

Der Leistungsempfänger hat bis zum 10. Tag nach Ablauf des Monats, in dem er die Gegenleistung erbracht hat, eine Steueranmeldung bei dem für den Leistenden zuständigen Finanzamt abzugeben.

Wie bei der Lohnsteuer gibt es auch insoweit keine Möglichkeit einer Dauerfristverlängerung.

Termin am Wochenende oder Feiertag

Fällt einer der genannten Abgabe- oder Zahlungstermine auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, dann verlängert sich die Frist bis zum nächstfolgenden Werktag.

Schonfristen

Für die Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen wurde die Schonfrist ab 01.01.2004 abgeschafft. Die für alle Steuern geltende Zahlungsschonfrist in § 240 Abs. 3 S. 1 AO bei einer verspäteten Zahlung durch Überweisung oder Einzahlung auf das Konto des Finanzamts wurde von fünf auf drei Tage verkürzt. Innerhalb der Schonfrist wird von der Erhebung eines Säumniszuschlages grundsätzlich abgesehen. Das gilt jedoch nicht bei Bar- oder Scheckzahlung. D.h., eine Bar- oder Scheckzahlung muss spätestens am Fälligkeitstag erfolgen. Die Finanzämter setzen aber ausnahmsweise dann keinen Säumniszuschlag fest, wenn ein Scheck der Anmeldung beigelegt wird oder wenn die Steuer innerhalb von fünf Tagen nach Abgabe der Anmeldung durch Überweisung dem Finanzamt gutgeschrieben wird.

Eine Zahlung nach dem Fälligkeitstermin, aber noch innerhalb der Zahlungsschonfrist ist keine fristgemäße Zahlung. Sie ist pflichtwidrig, bleibt aber sanktionslos. Wenn jedoch die Zahlungs-Schonfrist einmal versehentlich überschritten wird, z.B. durch einen Fehler der Bank, setzt das Finanzamt Säumniszuschläge fest, ohne dass ein Erlass in Betracht kommt. Denn wer seine Steuern laufend unter Ausnutzung der Schonfrist zahlt, ist kein pünktlicher Steuerzahler und gilt nicht als erlasswürdig.

© 2006

A M A N N

**RECHTSANWALTS- UND
STEUERBERATERKANZLEI**

Sendlinger Str. 24, D-80331 München

Phone: +49 (0)89 23 23 92 97 – 0

Fax: +49 (0)89 23 23 92 97 - 1

eMail: kontakt@amann-kanzlei.de

URL: www.amann-kanzlei.de